



Ü B E R S E T Z E R G E M E I N S C H A F T

Interessengemeinschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern literarischer und wissenschaftlicher Werke

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015) - Stellungnahme der IG Übersetzerinnen Übersetzer

Wien, 11. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die IG Übersetzerinnen Übersetzer nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich protestieren wir gegen die äußerst knappe Begutachtungsfrist, die die erforderliche detaillierte Auseinandersetzung mit der Materie und verbandsinterne Abstimmung unserer Position unmöglich macht. Das Urheberrecht ist die wichtigste rechtliche Grundlage für die Ausübung unseres Berufes, von seiner Ausgestaltung ist nicht zuletzt auch unsere materielle Lebensbasis betroffen. Es wäre daher dringend erforderlich gewesen, allen betroffenen Kreisen eine ausreichende Partizipation am Aushandlungs- und Begutachtungsprozess zuzugestehen.

Im einzelnen:

§ 37a. Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Die neue Regelung ist zu begrüßen, jedoch ist die breiter gefasste Lösung des deutschen Urheberrechtsgesetzes vorzuziehen, da sie auch freie WissenschaftlerInnen umfasst, die im Rahmen von öffentlich (ko-)finanzierten Projekten relevante Werke schaffen.

§ 38. (1) Rechte am Filmwerk

Da auch übersetzte Romane oder Drehbücher die Textbasis für ein Filmwerk bilden können,

plädieren wir um Ergänzung wie folgt (fett hervorgehoben): „Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch **bzw. deren Übersetzungen sowie Filmmusik, bleibt unberührt.**“

Dem Filmhersteller wird das Recht eingeräumt, „das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen“. Zur Wahrung der Interessen der UrheberInnen auf gerechten Ausgleich sollte dies nicht ohne das Einverständnis der UrheberInnen möglich sein.

Zum FilmurheberInnenrecht verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Dachverbandes der Filmschaffenden, die wir vollinhaltlich unterstützen.

§ 42. Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

Die in § 42.b (1) eingeräumten Rechte werden durch die vorgesehenen Regelungen zur Vergütung konterkariert:

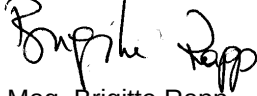
(2a) „Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.“ Diese vage Formulierung (Welche Umstände? Wann ist ein Nachteil geringfügig?) eröffnet zu viel Raum für kontroverse Auslegungen und sollte daher präzisiert oder gestrichen werden.

(4) Eine Deckelung der Vergütung auf der Basis des Gerätepreises ist nicht zuletzt angesichts der wachsenden Tendenz zur äußerst billigen bis kostenlosen Abgabe von Geräten zum Zweck der Kundenbindung nicht gerechtfertigt. Die UrheberInnen wären damit der Preisgestaltung des Handels völlig ausgeliefert, das Prinzip des fairen Ausgleichs für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten würde sich in der Einkommensrealität der UrheberInnen als wertlos erweisen. Das Gesetz muss im Gegenteil dafür sorgen, dass die Tarife für den fairen Ausgleich zwischen den beteiligten Parteien auf Augenhöhe und entsprechend wechselnden Gegebenheiten ausgehandelt werden können.

(6 bis 9) Es ist nicht vorstellbar, auf welchem Weg NutzerInnen den Rückersatzanspruch begründende Tatsachen auf eine Weise glaubhaft machen könnten, die nachvollziehbar und überprüfbar wäre. Jede Kontrolle würde einen unangemessenen und unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre von Einzelpersonen bedeuten, sodass die Verwertungsgesellschaften aufgrund der bloßen Behauptung zur Rückzahlung verpflichtet werden könnten. Dies könnte die gesamte Speichermedienabgabe in der Praxis ad absurdum führen. Wir plädieren daher eindringlich dafür, diesen Passus zu streichen.

Abschließend fordern wir auch die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im gesamten Dokument.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Brigitte Rapp
Geschäftsführerin

LITERATURHAUS

Seidengasse 13, 1070 Wien
Tel +43-1-526 20 44-18
Fax +43-1-526 20 44-30
ueg@literaturhaus.at
www.translators.at
ZVR-Zahl 600113529